

# ZH\_OBERGERICHT PQ180065 vom 11. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ180065](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180065)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ180065 du 11 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ180065 del 11 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss Nr. 5016 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (Kammer II) vom 26. August 2015 (fortan KESB) wurde für den heutigen Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB angeordnet. Dies, nachdem sich A.\_\_\_\_\_ seit 2013 verschiedentlich an die KESB gewandt und um Unterstützung in administrativen und finanziellen Belangen gebeten hatte. Die Beistandschaft umfasste die Bereiche Wohnen und Unterkunft, Gesundheit und teilweise die medizinische Betreuung sowie die administrativen und finanziellen Angelegenheiten. Zur Beiständin wurde B.\_\_\_\_\_ ernannt (KESB-act. 34). Mit Beschluss Nr. 6744 vom 24. November 2016 hob die KESB die Beistandschaft wieder auf und lud die Beiständin ein, bis am 31. Januar 2017 ihren Schlussbericht mit Rechnung und Belegen einzureichen (KESB-act. 68). Bei der Inventaraufnahme hatten sich Schwierigkeiten ergeben und es zeigte sich, dass A.\_\_\_\_\_ unrealistische Vorstellungen über die Führung der Beistandschaft hatte. Sodann hatte er seinen langjährigen Treuhänder C.\_\_\_\_\_ mandatiert und die Aufhebung der Beistandschaft verlangt. Am 12. Januar 2017 erstattete die Beiständin ihren Schlussbericht (KESB-act. 69), welcher mit Verfügung Nr. 2481 der KESB vom 9. Mai 2017 zusammen mit der Rechnung genehmigt wurde (KESB-act. 70 = BR-act. 1/1).

### E. 2

Am 6. Juni 2017 liess A.\_\_\_\_\_ durch C.\_\_\_\_\_ beim Bezirksrat "Einsprache" gegen die Verfügung vom 9. Mai 2017 erheben (BR-act. 1). Das Mietgericht Zürich überwies dem Bezirksrat Zürich sodann ein bei ihm eingegangenes sinngemässes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (BR-act. 4). Nach Eingang der Vernehmlassung der KESB (BR-act. 5) und einer weiteren Stellungnahme von A.\_\_\_\_\_ selbst (BR-act. 8) trat der Bezirksratspräsident mit Verfügung vom 2. August 2018 auf die Beschwerde nicht ein (BR-act. 12 = act. 6). Die Verfügung wurde A.\_\_\_\_\_ am 8. August 2018 zugestellt (BR-act. 14).

- 3 - Am 15. August 2018 meldete sich A.\_\_\_\_\_ beim Bezirksrat und bekundete sein Unverständnis mit dem ergangenen Entscheid (BR-act. 15), welches er mit einem an den Bezirksrat adressierten Schreiben vom 16. August 2018 bekräftigte (BR-act. 16). Darin macht er geltend, er halte nach Absprache mit seinen Anwälten dafür, dass die seinem Treuhänder erteilte Generalvollmacht gültig sei. Sodann beklagt er, dass die KESB Zahlungen vorgenommen habe, welche er und sein Treuhänder untersagt hätten. Überdies habe seine Beiständin einen sehr wichtigen Termin bei der Schlichtungsbehörde kurzfristig abgesagt und ihm, dem Beschwerdeführer, so einen Schaden verursacht. Er bitte um Kenntnisnahme und Überweisung von CHF 2'558.-- (Kosten für den Treuhänder) ansonsten er seine Guthaben einklagen werde (BR-act. 16). Mit Schreiben vom 27. August

2018 wurde der Beschwerdeführer seitens des Bezirksrates – wie dies bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten worden war (act. 6) – darauf hingewiesen, dass er ein allfälliges Fehlverhalten der Beiständin nicht mittels Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid der KESB, sondern mittels Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 454 f. ZGB geltend machen müsse (BR-act. 17). Am 24. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer Gleiches nochmals mündlich beschieden und mitgeteilt, dass seiner Bitte, in seinem Namen das Schreiben vom 16. August 2018 als Klageschrift ans Bezirksgericht Zürich weiterzuleiten, nicht stattgegeben werde (BR-act. 19).

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2018 (Eingang 3. Oktober 2018) reichte der Beschwerdeführer ein mit "Verantwortlichkeitsklage" überschriebenes Schreiben beim Obergericht des Kantons Zürich ein (act. 2). Darin hält er fest, dass er den Entscheid des "Bezirkspräsidenten" in keiner Art und Weise akzeptiere, in der es um das Verhalten seiner ehemaligen Beiständin gehe. Er beanstandet erneut, die Beiständin habe trotz seinem Verbot Zahlungen geleistet und einen Termin bei der Schlichtungsbehörde kurzfristig abgesagt, so dass ihm sehr viele Unkosten entstanden seien. Er wolle sein Geld zurück und die Fehler müssten behoben werden (a.a.O.). Es wurden die Akten des Bezirksrats (act. 7/1-25) und der KESB (act. 9/1-78) beigezogen (act. 4). Das Verfahren ist spruchreif.

- 4 - II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.